



100 20 195
200 20 153
Gemeinde: B. _____
ZPV-Nr.: _____
Eröffnung: 4.1.2021 PKA/JRO/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 8. Dezember 2020

Es wirken mit: der hauptamtliche Richter Kästli, die Fachrichter Kaiser und Steiner sowie Röthlisberger als Gerichtsschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

A. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2018

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. Der 1973 geborene und ledige A. _____ (Rekurrent) ist Alleineigentümer der Liegenschaft C. _____ Gbbl. Nr. _____ und hat insgesamt vier Kinder aus zwei Beziehungen (u.a. zwei mit der in D. _____ wohnhaften E. _____ [ZPV-Nr. _____]). In seiner Steuererklärung für das Jahr 2018 deklarierte er auf dem Formular 2 keine Einkünfte. Am 5. November 2019 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Bern, _____ (Steuerverwaltung), den Rekurrenten für das Steuerjahr 2018 in Abweichung von dessen Selbstdeklaration auf ein steuerbares Einkommen von CHF 96'500.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. von CHF 107'900.-- bei der direkten Bundessteuer. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen auf einer Einkommensaufrechnung von CHF 100'000.--, welche sich aus einer Vergleichsberechnung von Vermögensentwicklung und Lebensaufwand ergab, da trotz Belegeinforderung keine entsprechenden Unterlagen eingereicht wurden.

B. Gegen die Veranlagungsverfügungen vom 5. November 2019 erhob der Rekurrent am 11. November 2019 Einsprachen. Er führte aus, er habe bereits mehrmals schriftlich mitgeteilt, dass er weder Krankentaggeld noch anderes Einkommen erhalten habe, weshalb er keine Belege einreichen könne. Auch sei das IV-Verfahren noch hängig. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 und 21. Januar 2020 forderte die Steuerverwaltung den Rekurrenten auf, den Nachweis der Finanzierung der Lebenshaltungskosten für das Jahr 2018, die detaillierte Aufstellung der deklarierten offenen Rechnungen von CHF 120'000.-- sowie den Nachweis bzw. die Aufstellung über die verjährten Rechnungen einzureichen. Der Rekurrent reichte eine Aufstellung vom 21. Januar 2020 ein, worin jährlich fällige Rechnungen in der Höhe von rund CHF 40'000.-- aufgelistet waren, es fehlten jedoch weiterhin Unterlagen für eine plausible Finanzierung. Mit Schreiben vom 4. März 2020 wurde der Rekurrent zu einer persönlichen Besprechung mit der Steuerverwaltung eingeladen. Hierbei hätte er die Gelegenheit gehabt, die Schuldentrückzahlung von CHF 60'000.--, die Bezahlung der Hypothekarzinsen, Grundstückskosten, Krankenkassenprämien sowie Lebenshaltungskosten nachzuweisen, die mit CHF Null deklariertem Einkommen nicht finanziert werden konnten. Diese Möglichkeit nahm der Rekurrent nicht wahr. Dies mit der Begründung, dass er zu den Risikopatienten für das Coronavirus gehöre. Mit E-Mail vom 22. April 2020 reichte er eine Zinssatzanzeige der UBS vom 31. Oktober 2019 ein. Da auch im Einspracheverfahren trotz mehrmaligen Aufforderungen die geforderten Nachweise nicht eingereicht wurden, wurden die Einsprachen letztlich mit Einspracheentscheiden vom 9. Juni 2020 von der Steuerverwaltung abgewiesen. Hierbei führte die Steuerverwaltung aus, dass die eingereichte Zinssatzanzeige vom 31. Oktober 2019 nicht als Beweismittel diene, dass E. _____ alles bezahlt habe.

C. Gegen die Einspracheentscheide hat der Rekurrent mit Eingabe vom 5. Juni 2020, ergänzt mit Schreiben vom 26. Juni 2020, bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) Rekurs und sinngemäss Beschwerde erhoben und beantragt darin, die Einspracheentscheide seien aufzuheben und das Einkommen auf CHF Null festzusetzen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er kein Einkommen habe, da er sich in einer IV-Abklärung befinde. Ohne Einkommen könne er keine Einkommensbelege einreichen und auch keine Steuern in der Höhe von CHF 23'000.-- bezahlen. Sämtliche Kosten (Hypothek, Versicherungen, Unterhalt etc.) im Zusammenhang mit seiner Liegenschaft C. _____ Gbbl. Nr. _____ werde von E. _____ bezahlt, weshalb er ihr gegenüber immer mehr Schulden anhäufe. Die Schulden von CHF 60'000.-- habe er nicht mehr in der Steuererklärung deklariert, da einige verjährt seien und somit nicht mehr eingefordert werden könnten und nicht, wie die Steuerverwaltung meine, zurückbezahlt worden seien. Er hat überdies zwei Zahlungsbestätigungen von E. _____ vom 3. Juni 2020 und 24. Juni 2020 sowie diverse Kontoauszüge und Rechnungen eingereicht.

D. Die Steuerverwaltung hat sich mit Schreiben vom 15. Juli 2020 vernehmen lassen. Sie beantragt die kostenfällige Abweisung von Rekurs und Beschwerde. In ihrer Begründung führt sie zusammengefasst aus, dass grosse Zweifel an der "Einkommenslosigkeit" des Rekurrenten beständen. Neben dem fehlenden Nachweis über die Finanzierung der Lebenshaltungskosten stehe die Vermutung im Raum, dass auch im fraglichen Jahr 2018 mehrere Fahrzeuge und Motorräder, die nicht als Vermögenswerte deklariert worden seien, auf den Rekurrenten eingelöst gewesen seien. Bei bescheidenen bzw. knappen Finanzen werfe zudem die (Nicht-)Nutzung der eigenen Liegenschaft Fragen auf. Selbstverständlich sei es jedem Bürger selber überlassen, wie er seine Vermögenswerte nutze. Entscheidend und in diesem Fall zu beurteilen sei die steuerliche Einkommens- und Vermögensdeklaration und deren Finanzierung. Die erhaltenen Antworten dienten nicht der Transparenz, sondern bestätigten die fehlenden Informationen durch den Rekurrenten.

E. Der Rekurrent hat Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen, wovon er mit Schreiben vom 23. Juli 2020 Gebrauch gemacht hat.

F. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die Ausführungen in den verschiedenen Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Streitig ist vorliegend die durch die Steuerverwaltung vorgenommene ermessensweise Aufrechnung des steuerbaren Einkommens des Rekurrenten von CHF 100'000.--.

3. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor (Art. 174 Abs. 2 Satz 1 StG; Art. 130 Abs. 2 Satz 1 DBG). Anlass zu einer Ermessensveranlagung bietet jede nicht zu beseitigende Ungewissheit im Sachverhalt, welche es der Veranlagungsbehörde verunmöglicht, die Steuerfaktoren oder Teile davon einwandfrei zu ermitteln. Die Ungewissheit über den massgebenden Sachverhalt kann, muss aber nicht auf einer Nicht- bzw. Schlechterfüllung von Verfahrenspflichten beruhen (VGE 100 2014 119/120 vom 30.10.2014, E. 2.2, mit Hinweisen). Die Ermessensveranlagung erstreckt sich dabei lediglich auf jene Steuerfaktoren oder Teile davon, die von den ungewissen tatsächlichen Verhältnissen betroffen sind (Zweifel/Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., 2017, N. 50 zu Art. 130 DBG). Ferner besteht sie in einer Schätzung der Steuerfaktoren oder einzelner Einkommensbestandteile und beruht auf einer Sachverhaltsfeststellung durch Wahrscheinlichkeitsschluss. Ziel der ermessensweisen Schätzung ist die bestmögliche Annäherung an den wirklichen Sachverhalt (VGE 100 2014 119/120 vom 30.10.2014, E. 2.3, mit Hinweisen). Die kantonale

Steuerverwaltung kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen (Art. 174 Abs. 2 StG bzw. Art. 130 Abs. 2 DBG). Eine solche Ermessensveranlagung wird beispielsweise vorgenommen, wenn das deklarierte und belegte steuerbare Einkommen in nicht erklärbarer Weise niedriger ist als der Aufwand der daraus lebenden Personen (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 42 zu Art. 130 DBG). Dies wird in der Praxis mit Hilfe der sogenannten Vermögensvergleichsberechnung festgestellt. Dabei wird untersucht, ob das in der Steuererklärung deklarierte Einkommen ausreicht, um unter Berücksichtigung der Vermögensveränderung gegenüber dem Vorjahr den geschätzten Lebens- und Privataufwand zu decken (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, N. 70 f. zu Art. 130 DBG). Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Einkommen um einen entsprechenden Ermessenszuschlag erhöht. Der Lebensaufwand ist nach dem beruflichen und gesellschaftlichen Stand der steuerpflichtigen Person zu bestimmen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 71 zu Art. 130 DBG). Allerdings steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis offen, dass sie besonders sparsam gelebt oder ihren Lebensunterhalt durch Vermögensverzehr oder steuerfreie Einkünfte bestritten hat (VGE 100 2013 363/364 vom 22.12.2014, E. 2.3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 71 zu Art. 130 DBG).

3.1 Die Steuerverwaltung berücksichtigt bei der Vermögensvergleichsberechnung von Amtes wegen alle Unterlagen, die ihr zur Verfügung stehen, um den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen. Es ist jedoch Sache der steuerpflichtigen Person, die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Aus der gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Steuerveranlagungs- und Steuerjustizverfahren (Art. 167 StG bzw. Art. 126 DBG) ergibt sich, dass es nicht Aufgabe der entscheidenden Behörde ist, sich Unterlagen zu beschaffen, welche die Betroffenen selber besser erhältlich machen können. Die steuerpflichtige Person ist für die Richtigkeit ihrer Selbstschätzung somit beweispflichtig (vgl. VGE 22939 vom 11.12.2007, E. 2.2, nicht publiziert; VGE 22060 vom 27.4.2005, E. 4.1, mit weiteren Hinweisen, nicht publiziert). Bei der Ermessensveranlagung ist weiter von Bedeutung, dass sie nur eingeschränkt, wegen offensichtlicher Unrichtigkeit, angefochten werden kann (Art. 191 Abs. 3 und 5 StG bzw. Art. 132 Abs. 3 DBG). Diese gegenüber der Einsprache im ordentlichen Verfahren qualifizierte Anforderung folgt aus der besonderen Natur der Ermessensveranlagung. Weil sich der betragsmässige Umfang der zu bestimmenden Steuerfaktoren nicht feststellen lässt, ist er zu schätzen. Die Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen. Weil die Ermessensveranlagung deshalb zwangsläufig gewisse Ungenauigkeiten aufweist, ist die Möglichkeit, sie anzufechten, entsprechend eingeschränkt. Mithilfe eines umfassenden Unrichtigkeitsnachweises hat die steuerpflichtige Person die bestehende Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen. Blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantzierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese

Sachverhaltsdarstellung zu nennen. Es reicht nicht aus, die Einschätzung in pauschaler Weise zu bestreiten oder lediglich einzelne Positionen der Einschätzung als zu hoch zu bezeichnen (VGE 100 2014 119/120 vom 30.10.2014, E. 2.4, mit Hinweisen). Offensichtlich unrichtig ist eine Ermessensveranlagung dann, wenn sie an einem in die Augen springenden, qualifizierten Fehler leidet. Dies ist der Fall, wenn bei der Schätzung ein wesentlicher erwägenswerter Gesichtspunkt übergangen oder falsch gewürdigt worden ist oder wenn die Schätzung sachlich nicht begründbar, insbesondere erkennbar pönal oder fiskalisch motiviert ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist. Offensichtlich unrichtig ist demzufolge eine Schätzung, welche auf missbräuchlicher Ausfüllung des Schätzungsspielraums beruht, d.h. willkürlich ist (vgl. VGE 22641-22644 vom 11.7.2007, in BVR 2008 S. 181 ff. E. 4.3, mit weiteren Hinweisen).

3.2 Nach der im Steuerrecht allgemein geltenden Beweislastregel obliegt der Nachweis für steuermindernd geltend gemachte Abzüge der steuerpflichtigen Person (BGE 133 II 153 E. 4.3; BGer 2C_154/2009 vom 28.9.2009, E. 5.2, mit Hinweisen). Sie muss die Richtigkeit der Angaben in der Steuererklärung oder der später vorgebrachten Ergänzungen zur Steuererklärung beweisen. Allerdings kann von ihr nicht verlangt werden, dass sie eine negative Tatsache beweist, wie beispielsweise, dass sie neben den deklarierten Einkommen keine weiteren Einkünfte erzielt hat. Vielmehr obliegt es der Steuerbehörde zu beweisen, dass weitere, bisher nicht angegebene Einkünfte erzielt worden sind. Wenn die von der Steuerbehörde erhobenen Beweise genügende Indizien für das Vorhandensein von zusätzlichen Einkommenselementen ergeben, liegt es erneut an der steuerpflichtigen Person, ihre diesbezüglichen Vorbringen und Erklärungen nachzuweisen, und sie trägt die Beweislast für die entsprechenden behaupteten steueraufhebenden Tatsachen (BGer 2C_1201/2012 vom 16.5.2013, E. 4.6, mit Hinweisen).

4. Vorliegend blieben die für die Steuerfaktoren massgebenden Tatsachen der Steuerverwaltung im Einspracheverfahren pro 2018 weiterhin (teilweise) unbekannt und ermöglichten keine von Ungewissheiten freie Ermittlung des steuerbaren Einkommens. Dies, obwohl der Rekurrent – wie bereits im Veranlagungsverfahren – mehrmals aufgefordert wurde, der Steuerverwaltung fehlende Belege einzureichen (pag. 11, 20 f.). Zusätzlich wurde er zu einer persönlichen Besprechung eingeladen (pag. 16). Der Rekurrent reichte jedoch keine der geforderten Unterlagen bzw. u.a. keinen Nachweis der Finanzierung der Lebenshaltungskosten für das Jahr 2018, keine detaillierte Aufstellung der deklarierten offenen Rechnungen von CHF 120'000.-- sowie keinen Nachweis bzw. keine Aufstellung über die verjährten Rechnungen ein. Auch nahm er mit der Begründung, dass er ein Risikopatient für Coronavirus sei, die Besprechung bei der Steuerverwaltung nicht wahr. Demzufolge bestätigte die Steuerverwaltung

das in den Veranlagungsverfügungen pro 2018 aufgerechnete Einkommen in der Höhe von CHF 100'000.-- (pag. 28 ff.) in den Einspracheentscheiden pro 2018 (pag. 6 ff.). Diese Einkommensaufrechnung beruhte auf eine von der Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren erstellte Vermögensvergleichsberechnung (pag. 35 f.). Dabei berechnete sie gestützt auf die definitive Veranlagung pro 2017 und die Steuererklärung für das Jahr 2018 die Veränderungen im Reinvermögen und addierte zu diesem Saldo das Reineinkommen, die Eigenmiete, die Differenz "Versicherungsprämien zu Abzug" sowie die im Steuerjahr bezahlten Steuern. Im Ergebnis ergab dies den Privatverbrauch für ein Jahr (CHF 81'253.--). Zu diesem Privatverbrauch rechnete die Steuerverwaltung die Privatauslagen (CHF 16'366.--) hinzu. Unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik und weitere Auslagen (Verkehrsausgaben und Krankheitskosten) ergab der Berechnungsvorgang einen unbegründeten Fehlbetrag von letztlich rund CHF 97'619.--. In der Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 15. Juli 2020 (S. 2) hat die Steuerverwaltung einen unbegründeten Fehlbetrag von leicht höheren CHF 99'783.-- berechnet. Dieser Fehlbetrag von rund CHF 100'000.-- zeigt auf, wie viele Mittel dem Rekurrenten im Steuerjahr 2018 hätten zur Verfügung stehen müssen, damit die Vermögenszunahme und sämtliche Auslagen gedeckt wären. Mit der Vergleichsberechnung von Vermögensentwicklung und Lebensaufwand hat die Steuerverwaltung somit den Beweis dafür erbracht, dass Einkommen geflossen sein muss. Es obliegt daher dem Rekurrenten den Gegenbeweis zu erbringen und die Berechtigung der Aufrechnung zu entkräften. Wird dieser nicht erbracht, so ist nach der allgemeinen Beweislastregel wegen Beweislosigkeit zu Ungunsten des Rekurrenten zu entscheiden. Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung hat die Veranlagungsbehörde zu beurteilen, ob sich die feststellungsbedürftigen Tatsachen verwirklicht haben oder nicht. Dabei hat sie sich vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung leiten zu lassen. Die Behörde darf und muss aufgrund ihrer frei gebildeten Überzeugung ohne Bindung an formale Beweisregeln darüber befinden, ob eine Tatsache als verwirklicht oder nicht verwirklicht zu betrachten ist. Diese Überzeugung bildet sich unter Berücksichtigung aller durch die Untersuchung und Beweiserhebung zutage getretenen Umstände aufgrund der Erfahrung. Sie braucht nicht in einer absoluten Gewissheit zu bestehen, die jede andere Möglichkeit ausschliesst. Es genügt, wenn sie von der Lebenserfahrung und Vernunft getragen und auf sachliche Gründe abgestützt ist (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 24 zu Art. 130 DBG mit Hinweisen).

5. Der Rekurrent macht geltend, dass die Einkommensaufrechnung von CHF 100'000.-- nicht gerechtfertigt sei, da er im Jahr 2018 kein Einkommen erzielte habe. Damit bringt er letztlich zum Ausdruck, dass er die Schätzung der Steuerverwaltung insgesamt in Zweifel zieht. Aufgrund der festgelegten Einschränkung der Einsprachegründe (Art. 191 Abs. 3 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG) reicht es indessen nicht aus, blosse Bedenken gegenüber der Schätzung vorzubringen. Vielmehr hat der Rekurrent nachzuweisen, inwiefern die (partielle)

Ermessensveranlagung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht (VGE 22924/22925 vom 28.11.2007, E. 3.2, nicht publiziert). Die Vermögensvergleichsberechnung an sich wird vom Rekurrenten zwar weder in den Verfahren vor der Steuerverwaltung noch im vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahren bestritten. Er erklärt den Fehlbetrag von CHF 100'000.-- jedoch damit, dass E._____ seit seiner IV-Abklärung sämtliche (jährlichen) Kosten (inkl. Lebenshaltungskosten und Kosten seiner Liegenschaft) bzw. Rechnungen in der Höhe von rund CHF 40'000.-- übernommen habe (vgl. Aufstellung des Rekurrenten vom 21.1.2020; pag. 19):

Rechnung	in CHF
Haus C. Hypothek	14'000
GVB	531
C. Gemeinde	1'755
C. Gemeinde	1'183
BKW inkl. Wärmepumpe	3'652
Versicherung	693
Krankenkasse	5'999
Lebensunterhalt	10'200
Vier Kinder	2'400
Total jährliche Rechnungen	40'413

Ferner habe es sich bei der in der Vermögensvergleichsberechnung berücksichtigten Schuldenabnahme von CHF 60'000.-- (CHF 840'000.-- [Schulden 2017; pag. 60] minus CHF 780'000.-- [Schulden 2018; pag. 28]) nicht um eine Schuldenrückzahlung, sondern um verjährte Schulden gehandelt, die er nicht mehr in seiner Steuererklärung pro 2018 deklariert habe.

5.1 Die Behauptung des Rekurrenten, dass E._____ sämtliche (jährlichen) Kosten in der Höhe von mehreren CHF 10'000.-- – auch jene im hier interessierenden Steuerjahr 2018 (CHF 40'000.--) – (einfach so) übernimmt, ist vorab wenig überzeugend und als lebensfremd zu bezeichnen. Dies umso mehr, als ihre Einkommensverhältnisse 2018 aufzeigen, dass es ihr gar nicht möglich gewesen wäre, einen Betrag von CHF 40'000.-- aus ihrem laufenden Einkommen zu finanzieren. Auch ist unklar, wie diese angeblichen Leistungen zu qualifizieren wären. Aus den Akten geht hervor, dass sowohl der Rekurrent als auch E._____ bei diesen Leistungen nicht von steuerfreien Unterstützungsleistungen (Art. 29 Bst. d StG; Art. 24 Bst. d DBG) ausgehen. Jedenfalls haben weder der Rekurrent noch E._____ dies so in ihren jeweiligen Steuererklärungen pro 2018 deklariert. Der Rekurrent deutet vielmehr an, dass es sich bei den Leistungen sinngemäss um eine jährlich erhöhende Darlehensschuld handeln soll (pag. 9). Hierfür spricht, dass er in den Vorjahren 2015 bis 2017 jeweils unter dem Titel "div. offene Rechnungen" einen Schuldbetrag von CHF 65'000.-- (2015), CHF 54'000.-- (2016) und CHF 57'000.-- (2017) deklariert hat und diese im Jahr 2017 (pag. 76) mithin auf insgesamt CHF 176'000.-- angewachsen ist. Im hier interessierenden Jahr 2018 hat er allerdings keine weiteren "div. offenen Rechnungen" deklariert, was gegen eine jährlich erhöhende Darlehensschuld spricht. Dies, obwohl er behauptet, jedes Jahr Rechnungen in der Höhe von rund CHF 40'000.-- zahlen zu

müssen (pag. 19), die angeblich von E._____ übernommen werden, weshalb die Schuld jedes Jahr zunehme (pag. 9). Die "div. offenen Rechnungen" im Steuerjahr 2018 hat er aber bloss mit CHF 120'000.-- deklariert (pag. 50), was eine Schuldabnahme gegenüber dem Vorjahr von CHF 56'000.-- bedeutet. E._____ ihrerseits hat in ihrer Steuererklärung pro 2018 keine entsprechende Schuld bzw. den Rekurrenten nicht als Schuldner deklariert. Auch ist den vorliegenden Akten keine Erklärung zu entnehmen, aus welchem Grund E._____ seit Jahren sämtliche Kosten des Rekurrenten übernehmen sollte. Es kann bloss festgestellt werden, dass die beiden gemäss Datenbank der Steuerverwaltung (NESKO) früher (2009 bis 2015) zusammen in der Liegenschaft C._____ Gbbl. Nr. _____ gewohnt haben und E._____ gemäss Rekurrenten zwar die Mutter der zwei gemeinsamen Kinder ist, jedoch nicht (mehr) seine Lebenspartnerin (vgl. Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.7.2020, S. 2). Der Steuerrekurskommission liegen als Beweis für die übernommenen Kosten jedoch immerhin zwei Bestätigungsschreiben vor, worin E._____ tatsächlich bestätigt, sämtliche Kosten des Rekurrenten (inkl. alle Kosten seiner Liegenschaft an der C._____) seit (Beginn) der IV-Abklärung übernommen zu haben (vgl. Schreiben von E._____ vom 3.6.2020 und 24.6.2020; Beilagen zum Rekurs und Beschwerdeschreiben vom 5.6.2020 bzw. Schreiben des Rekurrenten vom 26.6.2020). Da die beiden Bestätigungsschreiben jedoch erst im Rahmen des vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahrens erstellt worden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese bloss aus Gefälligkeit erfolgt sind, weshalb diesen nur geringer Beweiswert zukommen. Allerdings hat E._____ dem Rekurrenten mit dem zweiten Bestätigungsschreiben vom 24. Juni 2020 zum Nachweis der Übernahme der Kosten (im Jahr 2018: CHF 40'000.--) Kontoauszüge drei verschiedener Konten, diverse Transaktionsdetails und Rechnungen eingereicht.

5.1.1 Der Kontoauszug des UBS-Kontos IBAN _____ lautend auf den Rekurrenten gibt die Kontobewegungen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 wieder (vgl. Beilagen zum Schreiben des Rekurrenten vom 26.6.2020). Daraus geht hervor, dass es sich bei den Schulden bei der UBS wohl um drei Teilhypotheken handelt (Nrn. _____). Eine davon (Nr. _____) ist am 17. August 2018 saldiert worden und von einer neuen Teilhypothek (Nr. _____) abgelöst worden. Dem Kontoauszug geht zudem hervor, dass auf diesem Konto die Hypothekarzinsen (inkl. Spesen, Preis- und Zinsabschlüsse etc.) mit insgesamt CHF 14'966.05 belastet worden sind und vier Gutschriften in der Höhe von CHF 16'000.-- (bestehend aus Gutschriften von CHF 3'500.-- [27.3.2018], CHF 3'500.-- [6.6.2018], CHF 5'000.-- [14.9.2018] sowie CHF 4'000.-- [19.12.2018]) erfolgt sind. Für die vier Gutschriften liegen die entsprechenden Transaktionsdetails vor. Daraus lässt sich entnehmen, dass die Gutschriften vom 6. Juni 2018 und 14. September 2018 von der F._____ GmbH in D._____, mit dem Vermerk "Hypothek C._____ Juni 2018" bzw. "Hypothek 3. Quartal" und die Gutschrift vom

19. Dezember 2018 von E. _____ getätigt worden sind. Aus dem Transaktionsdetail bezüglich der Gutschrift vom 27. März 2018 geht zwar nicht hervor, wer die Einzahlung getätigt hat. Für die Steuerrekurskommission bestehen jedoch keine ernsthaften Zweifel, dass es sich hierbei auch um E. _____ gehandelt hat, welche diese Ausgleichszahlung vorgenommen hat. Hierbei ist zu präzisieren, dass E. _____ diese Ausgleichszahlungen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse (E. 5.1 hiervor) nicht privat hat übernehmen können. Vielmehr werden wohl alle vier Gutschriften von der F. _____ GmbH, bei der E. _____ alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin ist (vgl. zentraler Firmenindex [Zefix], <<http://www.zefix.ch>> [abgerufen am 3.9.2020]), übernommen. Das Verhältnis zwischen dem Rekurrenten, E. _____ und der F. _____ GmbH bleibt hierbei undurchsichtig. Es fällt aber immerhin auf, dass die GmbH in der privaten Steuererklärung pro 2018 von E. _____ mit keinem Wort erwähnt wird (u.a. keine Stammanteile und keine Dividenden deklariert). Auch stellt sich in Anwendung der Dreieckstheorie die Frage, ob allenfalls E. _____ diese Leistungen zuzurechnen wären. Wenn ja, wären diese geldwerten Vorteile bei ihr als Ertrag aus beweglichem Vermögen und anschliessend beim Rekurrenten als unentgeltliche Zuwendung (Schenkungssteuer) zu besteuern. Erstellt ist nämlich, dass die F. _____ GmbH dem Rekurrenten diverse geldwerte Leistungen ausgerichtet hat. Auch ist anzunehmen, dass der Rekurrent als Drittperson der alleinigen Beteiligungsinhaberin der F. _____ GmbH E. _____ (sie hält alle Stammanteile der GmbH) nahesteht. Eine allfällige geldwerte Leistung ist vorliegend jedoch nicht weiter zu prüfen, da sich die Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Überprüfung der angefochtenen Einspracheentscheide beschränkt. Mithin gilt es zu Gunsten des Rekurrenten als belegt, dass E. _____ (wenn auch über ihre F. _____ GmbH) im Jahr 2018 im Zusammenhang mit den Hypothekarzinsen CHF 16'000.-- übernommen hat. Dies umso mehr, als aus der Zinssatzanzeige des Kontos Nr. _____ (Teilhypothek) vom 31. Oktober 2019 (pag. 10) ergeht, dass dieses Konto sowohl auf den Rekurrenten als auch auf E. _____ lautet und sie gemäss Rekurrenten für die Hypothekarschuld solidarisch haftet (vgl. Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.7.2020, S. 2). Dementsprechend ist zu Gunsten des Rekurrenten die Berechtigung der Einkommensaufrechnung in der Höhe von CHF 16'000.-- entkräftet.

5.1.2 Als weiteres liegen einzelne Kopien des Kontoauszugs des PostFinance-Kontos IBAN _____ aus dem Jahr 2018 vor. Hierbei sind die Kontobewegungen mit Ausnahme von zehn Belastungen komplett abgedeckt worden. Für die zehn offengelegten Belastungen liegen die entsprechenden Rechnungen vor, die allesamt auf den Rekurrenten lauten sowie mit Betrag und Zahlungsempfänger auf dem Kontoauszug übereinstimmen:

Datum	Zahlungsempfängerin	in CHF	Rechnung
30.08.2018	BKW Energie AG	913.00	Akontorechnung 1.7.-30.9.2018
16.10.2018	Visana AG	376.95	Prämienrechnung 1.11.-30.11.2018
16.10.2018	Visana AG	31.00	Leistungsabrechnung
16.10.2018	Visana AG	376.95	Prämienrechnung 1.12.-31.12.2018
09.11.2018	Visana AG	32.60	Leistungsabrechnung
19.12.2018	UBS Switzerland AG	1'183.30	Liegenschaft C. _____: Wasser, Abwasser, Kehricht
19.12.2018	BKW Energie AG	913.00	Akontorechnung 1.10.-31.12.2018
19.12.2018	GVB	757.40	Jahresrechnung 2019
19.12.2018	UBS Switzerland AG	1'755.50	Liegenschaft C. _____: Liegenschaftssteuer, Schwellentelle
19.12.2018	AXA Versicherungen AG	693.75	Gebäudeversicherung, Prämie für 2019
	Total	7'033.45	

Obwohl aus den Kopien des Kontoauszugs nicht hervorgeht, auf wen dieses Konto lautet. Dieses jedoch gemäss Rekurrenten der F. _____ GmbH gehört (vgl. Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.7.2020, S. 2), – was für die Steuerrekurskommission aufgrund der vorliegenden Umstände wahrscheinlich ist –, kann der Rekurrent weitere von E. _____ bzw. von ihrer F. _____ GmbH übernommenen Kosten in der Höhe von CHF 7'033.45 belegen, was für den Rekurrenten zu einer weiteren Reduktion der Einkommensaufrechnung führt.

5.1.3 Schliesslich liegen noch einzelne Kopien des Kontoauszugs des PostFinance-Kontos IBAN _____ aus dem Jahr 2018 vor, das E. _____ in ihrer Steuererklärung pro 2018 deklariert hat. Hier sind die Kontobewegungen nur teilweise ersichtlich, der Rest ist geschwärzt. Da anders als beim obgenannten Konto (vgl. E. 5.1.2 hiervor) es keine Hinweise gibt, dass es sich hier um übernommene Zahlungen vom Rekurrenten handeln könnte (insbesondere sind keine Rechnungen vorhanden, die auf den Rekurrenten lauten), erübrigt es sich diese Kontobewegungen weiter zu prüfen. Hinzu kommt, dass E. _____ privat die finanziellen Mittel hierfür fehlen. Von den jährlich geltend gemachten Kosten, die angeblich von E. _____ übernommen werden (rund CHF 40'000.--), hat der Rekurrent somit für das Steuerjahr 2018 einen Teil belegen können (CHF 16'000.-- [vgl. E. 5.1.1 hiervor] und CHF 7'033.45 [vgl. E. 5.1.2 hiervor], ausmachend rund CHF 23'000.--). Das auch die weiteren Kosten (insbesondere die Lebenshaltungskosten) im Jahr 2018 tatsächlich von E. _____ bzw. von ihrer F. _____ GmbH übernommen worden sind, ist vom Rekurrenten nicht rechtsgenügend belegt worden.

5.2 Bezüglich der Schuldenabnahme von CHF 60'000.-- ist sodann vorab zu präzisieren, dass sich diese aus der Abnahme "diverser offener Rechnungen" von CHF 56'000.-- (CHF 176'000.-- [2017; pag. 76] minus CHF 120'000.-- [2018: pag. 50]) sowie der Amortisationszahlung von CHF 4'000.-- für die Hypothek zusammensetzt.

5.2.1 Die Schuldabnahme "diverser offener Rechnungen" hat der Rekurrent mit der Verjährung der Schulden erklärt. Die Steuerverwaltung hat den Rekurrenten hierzu mehrmals aufgefordert, eine detaillierte Aufstellung der deklarierten offenen Rechnungen sowie den Nachweis bzw.

eine Aufstellung über die verjährten Rechnungen einzureichen. Diesen Aufforderungen ist der Rekurrent nicht nachgekommen. Auch im vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahren hat der Rekurrent keine entsprechenden Unterlagen eingereicht. Er wiederholt vielmehr immer wieder, dass er diese Schulden nicht mehr in der Steuererklärung pro 2018 deklariert habe, da einige Schulden verjährt seien und somit nicht mehr eingefordert werden könnten (vgl. etwa Rekurs- und Beschwerdeschreiben vom 5.6.2020, S. 1). Dies kann von der Steuerrekurskommission jedoch nicht nachgeprüft werden, da nicht feststellbar ist, ob es sich überhaupt um verjähbare Forderungen gehandelt hat und ob die jeweilige Verjährungsfrist tatsächlich abgelaufen ist. Es fehlt vorliegend eine – von der Steuerverwaltung zu Recht eingeforderte – detaillierte Aufstellung der deklarierten offenen Rechnungen, woraus der jeweilige Gläubiger, der Schuldgrund (z.B. Darlehen, Kaufvertrag) und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung ersichtlich sind. Ohne diese Angaben kann der Eintritt der Verjährung nicht überprüft werden.

5.2.2 Es kann jedoch immerhin darauf hingewiesen werden, dass mit Ablauf von zehn Jahren alle Forderungen verjähren, für die das Bundeszivilrecht nichts anderes bestimmt (Art. 127 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR, SR 220]). Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren beispielsweise Forderungen für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen (Art. 128 Ziff. 1 OR) und mit zwei Jahren verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag (Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1]). Aufgrund der obgenannten Aufstellung vom 21. Januar 2020 (vgl. E. 5 hiervor) und den Ausführungen des Rekurrenten (vgl. etwa Schreiben des Rekurrenten vom 11.3.2020 und 2.5.2020; pag. 15 und 9) ist davon auszugehen, dass es sich bei den "diversen offenen Rechnungen" um Rechnungen handelt, die der Rekurrent nicht selber hat bezahlen können, sondern von einer Drittperson bzw. von E._____ bzw. von ihrer F._____ GmbH bezahlt worden sind, weshalb sich die Schulden jährlich vermehrt haben. Daraus folgt wiederum, dass solche Rechnungen gemäss Aufstellung vom 21. Januar 2020 höchstens aus dem Jahr 2015 stammen können, da bloss von (offenen) Rechnungen seit dem Jahr 2015 die Rede ist. Dies mit der Folge, dass im hier interessierenden Jahr 2018 ohnehin weder die zehn- noch die fünfjährige Verjährungsfrist abgelaufen sein kann. Anders sähe es höchstens bei der zweijährigen Verjährungsfrist aus. Hierfür fehlen jedoch – wie bereits ausgeführt – weitere Angaben und Belege. Aufgrund der Aktenlage finden sich somit keine Anhaltspunkte für eine Verjährung und der Rekurrent hat hierfür auch keine Nachweise eingereicht. Folglich ist die Steuerverwaltung zu Recht davon ausgegangen, dass Einkommen geflossen sein muss, mit welcher der Rekurrent die Schuldenrückzahlung in der Höhe von CHF 56'000.-- bezahlt hat. In den Akten liegen zwar zwei Bestätigungsschreiben vor (vgl. E. 5 hiervor), worin E._____ bestätigt, sämtliche Kosten des Rekurrenten seit der IV-Abklärung übernommen zu haben. In diesem Fall würde es sich letztlich jedoch wohl um (zinslose) Darlehen

handeln, die sich aufgrund der bezahlten Kosten jeweils entsprechend erhöhen. Hätte E._____ bzw. ihre F._____ GmbH tatsächlich auf die Darlehensrückzahlung von CHF 56'000.-- verzichtet, wofür es vorliegend keine Anzeichen gibt – wäre der Forderungsverzicht als Schenkung zu qualifizieren und unterstände nicht der Einkommens-, sondern der Schenkungssteuer. Da über diese Schulden bzw. deren angeblichen Verjährung keine weiteren Angaben bestehen und das Verhältnis Rekurrent, E._____ und der F._____ GmbH ohnehin weitgehend unklar ist, erübrigt es sich, darauf weiter einzugehen.

5.3 Zum Schluss ist noch festzustellen, dass jeglicher Beweis fehlt, dass E._____ bzw. ihre F._____ GmbH die Amortisationszahlung bzw. die Abzahlung/Tilgung der Hypothekarschuld in der Höhe von CHF 4'000.-- für den Rekurrenten übernommen hat. Der Rekurrent hat es somit auch hier unterlassen, seine Behauptung mit entsprechenden Belegen zu dokumentieren.

6. Die Steuerrekurskommission ist daher der Auffassung, dass zu Gunsten des Rekurrenten ausschliesslich die von E._____ bzw. der F._____ GmbH übernommenen und belegten Kosten von insgesamt CHF 23'000.-- in der Vermögensvergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Für die restliche Differenz in der Vermögensvergleichsberechnung konnte der Rekurrent – wie bereits dargelegt – dagegen keine stichhaltigen Beweise vorlegen. Vielmehr muss bei dieser lückenhaften Aktenlage angenommen werden, dass trotz der teilweise belegten Unterstützung von E._____ bzw. der F._____ GmbH Einkommen geflossen sein muss. Jedenfalls bestehen aufgrund der von der Steuerverwaltung nachfolgend festgestellten Ungeheimtheiten und Unklarheiten zusätzlich grosse Zweifel an der "Einkommenslosigkeit" des Rekurrenten (vgl. Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 13.7.2020, S. 3). Insbesondere ist die Situation der Liegenschaft des Rekurrenten an der C._____ in Übereinstimmung mit der Steuerverwaltung nicht nachvollziehbar. Offenbar wird die im Jahr 2008 erstellte Liegenschaft an der C._____ vom Rekurrenten wenig genutzt, da er mehrheitlich bei E._____ und den zwei gemeinsamen Kindern in D._____ wohnt. Der Rekurrent erklärt zwar, dass er ein Zimmer in D._____ habe, um schneller beim Arzt oder im Spital zu sein. Auch sei es für seinen Gesundheitszustand und seiner Psyche besser, wenn er nicht nur alleine (in seiner Liegenschaft) an der C._____ wohne (vgl. Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.7.2020, S. 1). Unter diesen Umständen und ohne deklariertes Einkommen stellt sich jedoch unweigerlich die Frage, weshalb er die Liegenschaft mit einem (damaligen) amtlichen Wert von CHF 702'000.-- (pag. 54; bzw. CHF 998'300.-- gültig ab Steuerjahr 2020; vgl. Grundstück-Informationssystem des Kantons Bern [GRUDIS]), die er offenbar nur teilweise bewohnt hat, nicht vermietet oder sogar verkauft, um der Abhängigkeit von Dritten zu entgehen. Umso mehr als die Nachfrage nach solchen Objekten gemäss Gemeindeverwaltung C._____ offenbar

vorhanden ist (vgl. Telefonnotiz der Steuerverwaltung vom 10.7.2020; pag. 39a). Nebstdem hat eine Abklärung der Steuerverwaltung beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern ergeben (vgl. Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 15.7.2020, S. 3), dass auf den Rekurrenten vier Kontrollschilder eingelöst seien (Wechselschilder BE _____ [betr. VW LT35 und Mercedes-Benz A 45 AMG] und BE _____ [betr. Harley-Davidson FXDB und Ducati 1199 Panigale] sowie Kontrollschilder BE _____ [Mercedes-Benz GL 500] und BE _____ [Opel Agila]). Diese Vermögenswerte sind vom Rekurrenten jedoch weder in der Steuererklärung pro 2018 noch in den Steuererklärungen der Vorjahre deklariert worden. Der Rekurrent begründet dies damit (vgl. Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.7.2020, S. 1), dass die Fahrzeuge und Motorräder bloss über ihn eingelöst seien, nicht aber ihm gehören würden. Weitere Ausführungen hierzu macht er nicht. Insbesondere werden die angeblichen Eigentümer dieser Fahrzeuge und Motorräder nicht genannt. Auch hier hat es der Rekurrent somit verpasst, die ganze Situation plausibel darzulegen.

7. Nach dem Gesagten entsprechen die von E. _____ bzw. der F. _____ GmbH übernommenen und belegten Kosten von insgesamt CHF 23'000.-- gegenüber dem Einspracheentscheid pro 2018 (CHF 100'000.--) einer Reduktion der Aufrechnung auf CHF 77'000.--. Der Rekurs und die Beschwerde sind demnach teilweise gutzuheissen und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Die Akten werden zur Neufestsetzung des steuerbaren Einkommens an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurückgewiesen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent einen Anteil der gesamten Verfahrenskosten, einschliesslich eines Anteils allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Die für die teilweise Gutheissung massgeblichen Beweismittel hat der Rekurrent jedoch erst im Rekurs- und Beschwerdeverfahren eingereicht, obwohl ihn die Steuerverwaltung im Veranlagungs- sowie im Einspracheverfahren mehrmals Gelegenheit zur Einreichung gegeben hat. Dies umso mehr als die (finanzielle) Situation im Vorjahr bereits ähnlich unklar gewesen ist und er bereits damals keine massgeblichen Beweismittel eingereicht hatte. Deshalb rechtfertigt es sich dem Rekurrenten die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 200 Abs. 2 StG und Art. 144 Abs. 2 DBG). Weil der Rekurrent im vorliegenden Verfahren nicht vertreten ist und weil keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Die Akten gehen zur Neufestsetzung des steuerbaren Einkommens zurück an die Steuerverwaltung des Kantons Bern.
2. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Akten gehen zur Neufestsetzung des steuerbaren Einkommens zurück an die Steuerverwaltung des Kantons Bern.
3. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'000.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- A. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Einwohnergemeinde C. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Der Richter

Der Gerichtsschreiber

Kästli

Röthlisberger